

**Produktinformationsblatt**

Gemäß § 4 der V V G – Informationspflichtenverordnung / V V G – Info – V

Gemäß § 4 Ziffer 1 der V V G – Info V hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, dass diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Für die Sterbekasse des Kreisverbandes Hochtaunus mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, lauten die Informationen im Sinne des § 4 Ziffer 1 wie folgt:

1. Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung auf den Todesfall (Sterbegeldversicherung).

Das Sterbegeld wird fällig im Todesfall.

1. Es sind die in der zurzeit gültigen Satzung (§ 5) festgelegten Eintrittsgelder und Beiträge zu zahlen.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und spätestens vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Nichtzahlung des Beitrages hat den Ausschluss aus der Sterbekasse zur Folge. (Näheres regelt § 4 der Satzung.)

1. Wohnungsänderungen sind der Sterbekasse anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Folgen des

Versäumnisses zu tragen. (Näheres regelt § 4 der Satzung.)

1. Der Eintritt des Versicherungsfalls (Tod) ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden.

(Näheres regelt § 6 der Satzung.)

1. Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem auf der Annahmebestätigung angegebenen Datum, jedoch nicht

vor Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

1. Das Mitglied kann jederzeit gemäß § 4 der Satzung zum Schluss des laufenden Jahres, schriftlich gegenüber

dem Vorstand der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Im Falle der Kündigung erfolgt keine Rückvergütung der gezahlten Beiträge.

7. Für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

8. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt, Wilhelminenstrasse 1-3.